

**Satzung
des Moritzburger Grundschulförderverein e.V.**

**errichtet am 02. Dezember 1998
neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.03.2015, geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.06.2016**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Moritzburger Grundschulförderverein". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01468 Moritzburg / Freistaat Sachsen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Unterstützung der Grundschule Moritzburg und damit die Förderung der Erziehung und der Bildung.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Moritzburg (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich des Computerbereichs sowie deren Wartung und Pflege, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. diese vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können
- c) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland
- d) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Gruppen- und Klassenfahrten, des internationalen Schüleraustausches, der Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
- e) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen
- f) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern
- g) Beschaffung von Spielgeräten
- h) Gestaltung des Außengeländes
- i) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, kulturellen Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendpflege, medizinischen und psychologischen Dienstén

- j) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse
- k) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülern sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa
- l) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, Aufbau und Pflege eines Schul-Internetportals
- m) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten
- n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- o) Unterstützung des Betriebs einer Schulbibliothek

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- 2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
 3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) falls das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr nicht nachgekommen ist
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
 - c) aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied grob gegen den Vereinszweck verstoßen hat
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die zur Verfolgung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse der Vermögensverwaltung des vorhandenen Vereinsvermögens
 - d) Erlösen aus Zweckbetrieben welche dem Vereinszweck dienen
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 15,00 per anno.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf
- f) Schaffung und / oder Änderung einer Beitragsordnung
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter kann auch der Schriftführer oder der Vorstandsvorsitzende sein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen hierbei keiner vorherigen Information. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied welches den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat ist stimmberechtigt, hat eine Stimme und muss seine Stimme persönlich abgeben. Im Fall der Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag abgelehnt.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimme ist persönlich abzugeben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstand aus drei Mitgliedern wird angestrebt, wobei sich der Vorstand wie folgt zusammensetzt:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (Rechnungsführer / Kassenwart)
 - c) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (Schriftführer)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem bis zu vier Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstandes allein.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Der Ersatz seiner Aufwendungen für satzungskonforme Zwecke wird nicht ausgeschlossen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen oder -ergänzungen aufgrund von Anforderungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts zu beschließen. Diese sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Stichprobenartige Prüfung ist zulässig. Unangekündigte Zwischenprüfungen sind möglich.

Die Amtszeit beträgt ein bis zu vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum
 - sofern vorhanden Telefonnummer und Emailadresse
 - Bankverbindung
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung über eine Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband oder anderem Verein entscheidet, können erhobene, personenbezogene Daten weitergegeben werden.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moritzburg bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.06.2016

U. Couvad

Unterschriften Versammlungsleiter, Vorstandsvorsitzender, Schriftführer